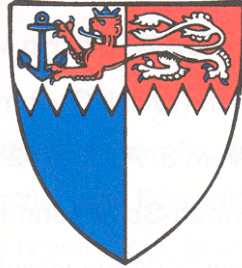


ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF



AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 117 / 13.04.2022

Herausgeber: Der Rektor

INHALTSÜBERSICHT

Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung
der künstlerischen und musikvermittelnden Eignung zum Studium
an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf
für die Master-Studiengänge Musik, Musikvermittlung, Orchesterspiel,
Klang und Realität sowie Künstlerische Musikproduktion
vom 7. Juli 2021 und 14. Juli 2021
(Master-Eignungsprüfungsordnung)

Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der künstlerischen und musikvermittelnden Eignung zum Studium an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für die Master-Studiengänge Musik, Musikvermittlung, Orchesterspiel, Klang und Realität sowie Künstlerische Musikproduktion vom 7. Juli 2021 und 14. Juli 2021 (Master-Eignungsprüfungsordnung)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 41 Absatz 7 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195) – zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25.03.2021 (GV.NRW S. 331) – hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Feststellung der künstlerischen und musikvermittelnden Eignung zum Studium an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für die Master-Studiengänge Musik, Musikvermittlung, Orchesterspiel, Klang und Realität sowie Künstlerische Musikproduktion vom 7. Juli 2021 und 14. Juli 2021 (Master-Eignungsprüfungsordnung) (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 109) wird wie folgt geändert:

- 1) Der **Titel** wird wie folgt neu gefasst:
„Ordnung zur Feststellung der künstlerischen und musikvermittelnden Eignung zum Studium an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für die Master-Studiengänge Musik, Musikvermittlung, Orchesterspiel, Klang und Realität sowie Künstlerische Musikproduktion vom 13. April 2022 und 14. Juli 2021 (Master-Eignungsprüfungsordnung)“.
- 2) **§ 1 Absatz 1 Aufzählung Punkt 2** wird wie folgt neu gefasst:
„Musikvermittlung, mit den Studienrichtungen Orchesterleitung, Chorleitung, Kirchenmusik (evangelisch und katholisch) und Musikpädagogik“.
- 3) **§ 2 Sätze 2 und 3** werden wie folgt neu gefasst:
„Das Feststellungsverfahren für den Studiengang Künstlerische Musikproduktion sowie für die Studienrichtung Musikpädagogik wird ebenfalls in der Regel einmal jährlich durchgeführt, und zwar im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester. Das Feststellungsverfahren für die Studiengänge Musik, Musikvermittlung (außer Studienrichtung Musikpädagogik) und Or-

chesterspiel wird in der Regel zweimal jährlich durchgeführt, und zwar im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester und im Wintersemester für das nachfolgende Sommersemester.“

- 4) **§ 3 Absatz 4 Nr. b** wird als **neuer Satz am Ende** ergänzt:
„Für die Master-Studienrichtung Musikpädagogik muss nachgewiesen werden:
 - ein Abschluss gemäß Satz 2 im Fach Musikpädagogik (Instrumental- / Gesangspädagogik bzw. Elementare Musikpädagogik) oder
 - ein künstlerischer Abschluss gemäß Satz 2.“
- 5) **§ 3 Absatz 5 Satz 1 Aufzählung Punkt 2** wird erweitert durch den Eintrag:
„Studienrichtung Musikpädagogik“.
- 6) **§ 3** wird als **neuer Absatz 6** eingefügt:
„Für die Studienrichtung Musikpädagogik ist zusätzlich zu den in den Absätzen 4 und 5 angeführten Angaben und Unterlagen ein Motivations schreiben mit einer Begründung der Bewerbung sowie einer fachlich qualifizierten Bezugnahme auf den angestrebten Wahlpflichtschwerpunkt ‚Instrumental- / Gesangspädagogik‘ bzw. ‚Elementare Musikpädagogik‘ einzureichen.“
- 7) **§ 5 Absatz 7 Satz 1** wird wie folgt neu gefasst:
„Die Auswahlkommissionen für die Feststellung der künstlerischen bzw. künstlerisch-pädagogischen Studieneignung im angestrebten Studiengang bestehen aus mindestens drei Fachprüferinnen oder Fachprüfern, von denen eine bzw. einer den Vorsitz hat und das Protokoll führt.“
- 8) **§ 6a Absatz 3 Satz 1** wird wie folgt neu gefasst:
„In der Vorauswahl werden die fristgerecht mit den übrigen Bewerbungsunterlagen eingereichten Videoaufnahmen und Motivationsschreiben (Studienrichtung Musikpädagogik) gemäß § 3 Absätze 5 und 6 von den Auswahlkommissionen bewertet.“
- 9) **§ 6a Absatz 4 Sätze 1 und 2** werden wie folgt neu gefasst:
„Die Präsenzprüfung besteht aus einer künstlerischen Präsentation im angestrebten künstlerischen Hauptfach bzw. in den angestrebten künstlerischen Hauptfächern und einem sich darauf beziehenden Gespräch; in der Studienrichtung Musikpädagogik besteht die Präsenzprüfung aus einer künstlerischen Präsentation im angestrebten künstlerischen Hauptfach, einer unterrichtspraktischen Prüfung sowie einem künstlerisch-pädagogischen Gespräch. Das Prüfungsge spräch kann bei Bewerbungen für die Studien-

gänge Musik und Musikvermittlung auch dazu dienen, die von der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber getroffene Wahl der angezeigten Wahlpflichtschwerpunkte zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.“

10) **§ 6a Absatz 5 Satz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„Die Dauer der Präsenzprüfung soll in den Studienrichtungen Orchesterleitung, Chorleitung und Kirchenmusik (evangelisch und katholisch) insgesamt höchstens 90 Minuten betragen, in der Studienrichtung Musikpädagogik höchstens 45 Minuten und in allen anderen Studienrichtungen insgesamt höchstens 30 Minuten.“

11) Der **Ausfertigungsvermerk** wird wie folgt neu gefasst:

„Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 7. Juli 2021 sowie des Fachbereichsrats Musik der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 14. Juli 2021. Zuletzt geändert aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 13. April 2022.“

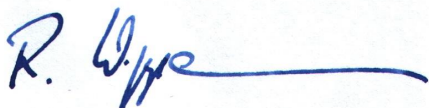
Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 13. April 2022.

Düsseldorf, den 13. April 2022

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Professor Raimund Wippermann